**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 21.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

### Der neue Schweizerische Republikaner.

Serausgegeben von Ufferi.

Donnerstag, ben 7 May 1801.

Finftes Quartal.

Den 17 Floreal IX.

## Gesetzgebender Rath, 3. April. (Fortsetzung.)

(Befchlug der Berichte der Betitionencommifion.)

5. Burger Simon Anton Pizzotti, als Beauftragter ber mehrfien Gemeinden des Diftrikts Blonio, Canton Belleuz, stellt dem gesetzgebenden Rath vor, daß, da die Gemeindstammern in diesem Distrikt noch nicht eingeset sind, die Munizipalitäten sich die Nechte anmassen wollen, die Kirchengüter zu verwalten, und die Bensa, d. h. die Benuhungsart des Weidgangs in den verschiedenen Jahrszeiten zu bestimmen; Verfügungen, welche nach den Vorschriften der Gesehen, den Gemeindskamern oder den Gemeinden selbst zukommen sollen.

Um dieses zu verhindern, wandte er sich an die Berw. Kammer des Cantons, welche, obschon sie die vorgebrach, ten Grunde wichtig und entscheidend gefunden habe, nur eine provisorische Berfügung genommen, (welche bengelegt ift), die die Berwaltung der Kirchengüter und anderer Geschäfte wie vorhin, den Gemeindskammern oder Gemeinden zuerkennt.

Der Bittsteller, im Namen der obengenannten Mehrheit der Gemeinden des Distrikts Blenio, wendet sich also an Sie, B. G., damit Sie durch ein Dekret, den Gemeindskammern diesenigen Rechte zusichern, welche ihnen nur provisorisch von der Verwaltungskammer bestätiget worden sind.

Die Pet. Commission glaubt, indem es hier um die Bollziehung und Beobachtung der Gesetze zu thun ift, muffe die Sache an die vollziehende Gewalt gewiesen werden, worauf sie wirklich anträgt. Angenommen.

6. Heinrich Bunderli von Meilen C. Zurich, in seinem und 21 Sausvater von daseibst Namen, deffen Bollmacht hinter der Bollziehung liegt, beschwerte fich laut bepliegenden Borfellungen, das erstemal unterm

17. Dec. 1800 und das zweptemal unter bem 18. Meng 1801 ben dem Bolls. Rath, einerseits über die dem Geses vom 15. Febr. 1799 zuwiderlaufende willsührtische und ungerechte Unordnung der Gemeindsanlagen ab Seite der Munizipalität Meilen, und anderseits über die unsörmliche und parthenische Eintreibung dieser Untersudung. Die Exponenten verlangten gründliche Untersuchung ihrer thatzächlichen Angaben, auf welche sie ihre Beschwerden gründen und für deren Wahrhaftigkeit sie mit Leib und Vermögen gutzustehen sich erklären.

Bendemal ward die Klage von der Bollziehung dem Minister des Innern zur und auf dessen erstattete Berrichte die Petenten abgewiesen. Der Grund dieser und vortheilhasten Berichte des Ministers bestehet, nach Sage der Petenten, darin: daß der Minister, statt sich der von Ihnen angezeigten Mittel zu Aufveckung der Bahrebeit zu bedienen, Jasormationen von Bersonen und Behürden aufnahm, die theils den Arhalt der Sache nicht kannten, theils das Versahren der Munizipalität bereits in Schuß genommen hatten.

In der Voraussehung, daß es eine der erften Pflichten der Gesetzebung sen, wenigstens durch ihr Fürwart
ben der Vollziehung dasir zu sorgen, daß das bon ihe
emanierte Gesetz gehandhabt werde und nicht Willbuhrlichteiten der Behörden in schreyende Ungerechtigkeiten
ausarten — gehen die Petenten nun Sie B. G. mit
der dringenden Bitte an: durch Ihre Einladung den
Vollz. Nath zu bewegen, ihre der Petenten auf genau
bestimmte Angaben sich grundende Klagen auf ihre
Gesahr von der Verwaltungskaummer zu Zurich aufs
schärste untersuchen zu lassen.

Die Bet. Commission rathet an, Diefes Unsuchen der Polizencommission zur fordersamen Berichterstattung zu überweifen. Angenommen.

7. Jatob Buttler beschwert fich über die von der

Berwaltungskammer zu Solothurn verhängte Abstellung seiner feit der Revolution errichteten Pintenschenke zu St. Wolfgang im Diftr. Ballftall. Wird an die Vollziehung gewiesen.

8. Unterm 7. Jenner legthin beschwerten fich meh. rere Burger der Bemeinden Bilten und Rirengen über Die burch ein unbefugtes Gemeindmehr befretierte amecfiviorige Vermendung des Gemeindgute und Parti. Diese Petition ward als ein in Die fularvermogens. Abfaffung bes neuen Munizipalitategefetes einschlagen. Der Begenstand ber ad boc niedergejegten Commission, und auf Deren Unrathen der Bollziehung überwiesen. Rachwarts langte bon ben nemlichen Burgern eine zte Petition ein, Deren Absicht Dabin gieng : fich in Betreff der ihnen incompetent auferlegten Bermogenssteuer einstweilen vor ber Erefution ber Beineindserfanntnig ju fichern — welche unterm 24. Febr. auf Anrathen ber Munizipalitatecommiston gleich der erftern an die Bollziehung gewiesen ward, um nach ihrem Erachten entweder als oberfte Administrativbehorde den Fall zu entscheiden, oder aber folchen, nach dem Berlangen der Pefenten, an den Civilrichter ju weifen. Die nemlichen Partifularen zeigen Ihnen B. G. nun in einer dritten Petition an, wie daß fie durch einen Beschluß der Vollziehung vom 20. Febr., also vier Tage vor Ihrer Zuweisungserkanntnif vom 24. Febr. , mit ihren Borftellungen und Begehren ganglich abgewiesen worden fenen, und gmar, wie fie aus den Erwagungsgrunden dieses Beschlusses es erseben, auf die bochst unrichtigen bengeschlichenen Berichte ihrer Gegner. Diese Partifufaren, gestügt auf einen transseribierten Artikel ihred Landrechts, verlangen nun: daß der Unspruch des Gemeindmehre auf ihr Partifularvermogen und ihre Befreitung diefes Unfpruche, ale ein Streit über bas Dein und Mein, an den Civilrichter gewiesen, und bis gu Diefem Definitiven Entscheid mit Gintreibung der freitigen Bermogenstell inngehalten werden.

11m in Diesem delikaten Geschäft desto sicherer zu geben, rathet die Pete Commission an, diese Bettischrift der Bollziehung zu communicieren und derselben Bericht samt Ansicht und letten Beschluß vom 20. Febr. mit Beschleunigung abzusverdern. Angenommen.

9. Die Gemeinde Buchs, Difte. Werdenberg, C. Linth, glaubt, daß einige ihrer Burger fich neulich ben dem goseng. Rath um eine fernere Vertheilung ihrer Gemeindsguter beworben haben — und protöstet wider bieses Vegehren. Da aber keine Spur von diesem supponierten Vegehren in den Prototollen zu sinden ift, so

wird nach dem Ermeffen der Bet. Commission die Protestation der Gemeinde Buchs einstweilen ad acta ju legen fenn. Angenommen.

von der Patentgebuhr befreyt ju fenn. Wird abgewiesen.

11. B. Ludw. Techtermann von Freyburg, begehrt baf fein Geldstag eingestellt werde. Wird abgewiesen.

(Die Fortsetzung folgt.)

# Vollziehung frath. Beschluß vom 7. Februar.

Der Bolls. Rath, unterrichtet von den Defertionen frankischer Goldaten in das Innere der Schweit und besonders von densenigen, welche legthin auf der Strafe von Bern nach Sitten, ben montirten und bewaffneten Soldaten, statt gehabt hat;

Erwägend, daß es nothwendig fen, Maßnahmen ges gen die Begunftigungen und hulfteiftungen zu ergreifen, welche die Landeseinwohner dergleichen Individuen versschaffen, es fen, daß sie dieselben anfnehmen, oder ihnen ihre Effetten abkaufen;

Rach Anhörung feines Juftig . und Polizenministers, befchlieft:

- 1, Icder Bürger, welcher überwiesen seyn wird, einen franklischen Soldaten zur Desertion gereizt, oder auf jede andere Art sein Ausreisen begünstigt zu haben, soll den Gerichten ausgeliesert, und von densselben ie nach Beschaffenheit der Sache gestraft werden.
- 2. Alle diejenigen, welche überwiesen sein werden, von einem feantischen Soldaten Rleidungestücke oder Waffen abgenommen oder gekauft zu haben, sollen ohne Berzug den betreffenden Gerichten angezeigt, und von diesen nach dem Gesetze vom 9. Brachm. bestraft werden.
- 3. Den öffentlichen Beamten ist aufgetragen, genau 34' machen, daß jeder frankliche Deserteur angehalten, und dem nachst befindlichen franklichen Plattoms mandant ausgeliefert werde.
- 4. Es ift fedem Burger unter der im obigen zten Art; angedrohten Strafe befohlen, dem Unterfiatihalter feines Districts in Zeit acht Tagen alle dielenigen Kleidungsstäcke, Wassen zo. auszuliefern, welche er etwan von den legthin auf der Noute von Bern unch Sitten ihrer Begleitung entwichenen frankisschen Goldaten empfangen oder gekauft haben mag.
- 5. Der Unterstatihalter wird diefe Effetten bem nacht-